

bezirk und Wirtschaftsverband im Norden. Maurer hatte noch geglaubt, und das legt Zeugnis ab für die ihm gern abgesprochene Nüchternheit seiner Forschung, dass Markgenossenschaft und Hundertschaft nur bei den Franken und Alemannen zusammenfallen¹. Nicht zuletzt durch die Arbeiten seines Sohns ist uns neues Vergleichsmaterial zugänglich gemacht worden. In Dithmarschen war im Mittelalter die ganze Landgemeinde Eigentümerin der Waldungen und Wiesen, daneben hatten die wirtschaftlichen Unterabteilungen noch ihre Sonderallmenden². Rietschel hat gezeigt, dass in England die Hundertschaft wenigstens in frühester Zeit ein agrarischer Verband gewesen ist³, in den alten Gesetzen Schwedens wird die Harde oder Hundertschaft ganz allgemein als Rechtssubjekt ihrer Allmenden betrachtet⁴. In Nordjütland bilden, soweit erkennbar, die Dörfer der Hundertschaften unter sich Markgenossenschaften⁵, und auch in Nordseeland sieht Haff diesen Zusammenhang und führt ihn auf die Besitzergreifung des Landes durch das wandernde Volk zurück⁶. So kann v. Below die Ansicht aussprechen, bei der ersten Ansiedlung mögen die Grenzen eines ökonomischen Bezirks mit denen eines politischen zusammengefallen sein⁷, nur meine ich, der Satz sei zu vorsichtig formuliert; angesichts der stattlichen Zahl von Beispielen fällt es nicht allzu schwer ins Gewicht, dass wir vom Niederrhein wissen, die Gerichtsgrenzen fallen mit den Markgrenzen nicht regelmässig zusammen⁸, und dass wir auch aus Hessen wenige Gegenbeispiele kennen⁹. Es ist doch auch hier an den inneren Zusammenhang beider Verbände zu erinnern¹⁰. In der Markgenossenschaft Winden-Weinähr findet stets vor dem Ding ein Gelage statt, das Märkergericht selbst wird dann mit den alten Hegungsfragen eingeleitet¹¹. Das Märkerding ist fast in allen Formen und zum Teil auch in seiner Kompetenz aufs engste verwandt mit dem öffentlichen Gericht. Schon der Versammlungsort des Märkergerichts

1) Einleitung 66. 2) F. Rachfahl, Schleswig-Holstein in der deutschen Agrargeschichte, Conrads Jahrbücher für Nationalök. u. Stat. 93 (1909) 437. 3) Zeitschr. d. Savignystift. f. Rechtsgesch., German. Abt. 28 (1907) 394. 417. 4) Haff, Die dän. Gemeinderechte I 95. 5) Ebenda 103 f. 6) Ebenda 101. 7) Handwörterbuch der Staatswissenschaften⁸ VI 586. 8) Weimann a. a. O. 17. 9) Varrentrapp a. a. O. 78 ff. 10) Vgl. O. v. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht I 81 ff., dessen Ausführungen im Prinzip von den unsrigen abweichen. 11) Grimm, Weist. I 607; s. Maurer, Markenverfassung 277.